

BK 4/2019

Beschluss der Bundeskommission 4/2019

vom 5. Dezember 2019 in Frankfurt a.M.

Anpassung § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII und CII Anlage 7 AVR „Pflegezulage“

A.

- I. § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII der Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:

„aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“
- II. § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt CII Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:

aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“
- III. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Frankfurt, den 5. Dezember 2019

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der § 3 Abs. b Buchstabe aa) in den Abschnitten BII und CII der Anlage 7 zu den AVR regelt die Zulage für Schüler in den Ausbildungsberufen der Kranken- und Kinderkrankenpflege, der Hebamme und der Altenpflege nach Abschnitt BII und für Schüler in den Ausbildungsberufen Krankenpflegehelfer/in und Altenpflegehelfer/in nach Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR.

Der § 3 Abs. b Buchstabe aa) in Abschnitt BII und in Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR enthält derzeit ins Leere gehende Verweise auf die Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR. Seit Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR findet die Anlage 2a zu den AVR keine Anwendung mehr. Sie ist weggefallen. Die Zulage für die Tätigkeit in der Krankenpflege in Krankenhäusern ist heute in den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlagen 31 zu den AVR geregelt. Die Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe P 4 bis P9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 zu den AVR regelt die Zulage für eine Tätigkeit in der Altenpflege in sonstigen Einrichtungen.

Der derzeitige Verweis in § 3 Abs. b Buchstabe aa) in Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR erfasst nur die Zulagen für Mitarbeiter im Pflegedienst der stationären Einrichtungen und nicht die Zulagen für Mitarbeiter im Pflegedienst in ambulanten Einrichtungen der Anlage 2c zu den AVR. Die Anlage 2c zu den AVR ist ebenfalls nach Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR weggefallen. In der generalisierten Pflegeausbildung zum/r Pflegefachmann/-frau werden die Alten-, Kinderkranken- und Krankenpflege miteinander verbunden. Die Schüler durchlaufen verschiedene Stationen in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen. Aus diesem Grund erscheint es sachgerecht, in den Verweis zusätzlich die Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 des Anhangs D der Anlage 32 zu den AVR aufzunehmen. Damit wird die Zahlung einer Zulage an der jeweiligen Tätigkeit und des Einsatzortes des Schülers geknüpft.

Der Verweis in § 3 Abs. b Buchstabe aa) in Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR für Schüler in den Ausbildungsberufen Krankenpflegehelfer/in und Altenpflegehelfer/in bezieht sich ebenfalls nur auf die Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR. Diese Schüler werden entweder an Schulen in Krankenhäusern oder in Altenpflegesschulen gekoppelt mit praktischen Einsätzen ausgebildet. Daher ist es auch hier sachgerecht, die Zahlung einer Zulage von der jeweiligen Tätigkeit und des Einsatzortes abhängig zu machen und auch hier den Verweis auf die Anlage 31 bzw. Anlage 32 zu den AVR anzupassen.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.
